
Zweckverband Informationen

Januar 2018

Kommunalabgabenrecht:

Abwassergebühr für die Einleitung in einen Graben?

OVG Sachsen, Urteil vom 23.03.2017, Az.: 5 A 241/16

Ein Grundstückseigentümer (G) betrieb eine Kleinkläranlage, deren Überlaufwasser in den verrohrten Teil eines Straßengrabens floss. Der Abwasserzweckverband (ZV) zog G hierfür zu Abwassergebühren heran. Er war der Auffassung, dass der Straßengraben zur öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gehöre. G wandte ein, dass der Graben in ein Gewässer zweiter Ordnung münde und als Gewässer zu klassifizieren sei. Er erhob gegen den Gebührenbescheid zunächst Widerspruch und später Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Der Gebührenbescheid sei rechtswidrig. Der Graben sei trotz teilweiser Verrohrung ein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, weil das Wasser hierdurch nicht vom natürlichen

Gewässerhaushalt abgesondert werde. Vielmehr nehme der Graben, der nicht lediglich als Straßenentwässerungsgraben fungiere, auch wildfließendes Niederschlags- und Grundwasser auf. Er sei folglich in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Nach dem Landesrecht könne dem Graben neben dieser Gewässerfunktion keine Entwässerungsfunktion zukommen. Andernfalls stellte sich die Frage, inwieweit Kosten der Unterhaltung als Abgaben der Gewässerunterhaltung oder Abwasserbeseitigung umzulegen wären. Die sogenannte Zwei-Naturen-Theorie sei daher wegen abgabenrechtlicher Abgrenzungsschwierigkeiten abzulehnen. Sie könne zu einer unrechtmäßigen Verdoppelung der Abgabepflicht führen.

Verwaltungsprozessrecht:

Kostenerstattung für ein Privatgutachten?

OVG Sachsen, Beschluss vom 03.08.2017, Az.: 3 E 112/16

Ein Abwasserzweckverband (ZV) gab ein Gutachten in Auftrag, um die Höhe der Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers für die Herstellung der Abwasseranlage zu ermitteln (vgl. § 23 Abs. 5 SächsStrG). Auf Basis dieses Privatgutachtens entschied sich der ZV später zur Klageerhebung und obsiegte. Im Anschluss begehrte er die Erstattung der Gutachterkosten. Der zuständige Urkundsbeamte lehnte ab. Er war der Auffassung, dass die Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung unnötig gewesen und daher nicht erstattungsfähig seien. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss legte der ZV Rechtsmittel ein.

Auch in der Beschwerdeinstanz konnte sich der ZV nicht durchsetzen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelte der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Kosten eines Privatgutachtens seien daher nur ausnahmsweise erstattungsfähig. Voraussetzung sei, dass die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstanden sind. Das sei der Fall, wenn die Prozesssituation die Beauftragung des Gutachters herausgefordert hat und der Inhalt des Gutachtens für das Verfahren förderlich ist. Hieran fehle es. Der ZV habe den Gutachter beauftragt, um überhaupt erst die Sinnhaftigkeit einer Klage beurteilen zu können. Im Zeitpunkt der Entstehung der Kostenlast habe noch kein Rechtsstreit bestanden.

Kommunalabgabenrecht:

**Herstellungsbeitrag bei Wechsel des Trägers der Einrichtung
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.09.2017, Az.: 4 M 131/17**

Nach einer Eingemeindung trat eine Stadt einem Abwasserzweckverband (ZV) bei. Der ZV zog den Eigentümer (E) eines Grundstücks, das im ehemaligen Gemeindegebiet lag, zum Herstellungsbeitrag heran. E wandte ein, dass die Beitragspflicht für die örtliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, die letztlich der ZV übernommen habe, bereits vor Jahren gegenüber der ehemaligen Gemeinde entstanden und mittlerweile Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Soweit sich der ZV auf eine originäre Beitragspflicht stützt, verstoße er gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung. E beantragte einstweiligen Rechtsschutz.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Die Heranziehung erweise sich als rechtmäßig. Es könne dahinstehen, ob vor der Eingemeindung eine Beitragspflicht entstanden war und Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Der ZV dürfe E unabhängig davon auf der Grundlage seiner Satzung zum Herstellungsbeitrag heranziehen. Dem stehe das Prinzip der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht entgegen. Insoweit sei lediglich die wiederholte Heranziehung für die Herstellung derselben Einrichtung unzulässig. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des ZV und die der ehemaligen Gemeinde seien aber (rechtlich) nicht identisch. Es müsse bei der Beitragserhebung auch nicht zwischen sogenannten Alt- und Neuanschlüssen differenziert werden, da Regelungen für einen auf Antrag zu gewährenden Belastungsausgleich existierten.

Allgemeines Verwaltungsrecht:

**Ist ein Abgabebescheid mangels Unterschrift nichtig?
OVG Sachsen, Urteil vom 14.06.2017, Az.: 5 A 406/13**

Ein Grundstückseigentümer (G) wandte sich nach erfolglosem Widerspruch klageweise gegen einen Abwasserbeitragsbescheid. Die Anfechtungsklage hatte der anwaltlich vertretene G erst nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO erhoben. Das Verwaltungsgericht wies die Klage daher als unzulässig ab. Im Berufungsverfahren trug G vor, der angegriffene Bescheid sei nichtig, weil er nicht unterschrieben wurde. Außerdem trage der Widerspruchsbescheid nur die Unterschrift des Geschäftsleiters des Betriebsführers, nicht aber die des Vorsitzenden des Abwasserzweckverbands.

Die Klage hatte auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Die in erster Instanz erhobene Anfechtungsklage sei verspätet und könne wegen der anwaltlichen Vertre-

tung nicht in eine jederzeit mögliche Nichtigkeitsfeststellungsklage umgedeutet werden. Allerdings sei im zweitinstanzlichen Vorbringen eine zulässige Klageänderung auf Feststellung der Nichtigkeit zu erblicken. Nichtigkeitsgründe gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsKAG i. V. m. § 125 Abs. 1, 2 AO seien aber nicht ersichtlich. Das Fehlen der Unterschrift bzw. das mögliche Fehlen der Zeichnungsbefugnis des Geschäftsleiters stellten keine besonders schwerwiegenden, offenkundigen Fehler dar, die die Nichtigkeit nach sich zögen. Es liege im Übrigen nahe, dass der Ausgangsbescheid formularmäßig mittels automatisierter Einrichtungen erlassen wurde und es einer Unterschrift gem. § 119 Abs. 3 AO ohnehin nicht bedurfte.

Kommunalabgabenrecht:

**Frischwassermaßstab erfordert Möglichkeit der Absetzung
VG Dresden, Urteil vom 18.09.2017, Az.: 13 K 934/16**

Ein Abwasserzweckverband (ZV) zog einen Grundstückseigentümer (G) auf Basis des Frischwassermaßstabs zu Schmutzwassergebühren heran. Demnach richtete sich die angesetzte Schmutzwassermenge nach der Menge des bezogenen Trinkwassers. Während des Veranlagungszeitraums war es hinter dem Wasserzähler allerdings zu einem Rohrbruch gekommen, wodurch etwa 2.750 m³ Trinkwasser versickerten. Den Wasserverlust ließ der ZV unberücksichtigt, weshalb G gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhob. Der ZV wies den Widerspruch zurück. G habe es versäumt, den Rohrbruch zu melden. Er habe auch nicht – wie in § 43 Abwassersatzung geregelt – binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids einen Antrag auf Absetzung gestellt.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Der Gebührenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtswidrig. Der Frischwassermaßstab sei zwar ein zulässig-

ger Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung der Schmutzwassermenge. Ihm liege der Gedanke zugrunde, dass Frischwasser nach dem Gebrauch regelmäßig als Abwasser eingeleitet wird. Das Äquivalenzprinzip erfordere aber, dass nachweislich nicht eingeleitete Wassermengen in Abzug gebracht werden. Eines gesonderten Antrags bedürfe es hierfür nicht. Es genüge, wenn der Gebührenschnldner – wie hier – im Widerspruchsverfahren die Absetzung mit hinreichender Deutlichkeit begehrt und entsprechende Nachweise vorlegt.

Hinweis:

Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des OVG Sachsen vom 25.10.2016 (Az.: 5 B 187/16) stellte das Verwaltungsgericht klar, dass eine Abwassersatzung zwar ein gesondertes Absetzungsverfahren vorsehen dürfe. Gleichwohl müsse stets die Möglichkeit bleiben, die Absetzung auch ohne Antrag noch im Widerspruchs- und Klageverfahren geltend zu machen.

Trinkwasserversorgungsrecht:

**Bemessung des Grundpreises der Trinkwasserversorgung
BGH, Beschluss vom 22.08.2017, Az.: VIII ZR 279/15**

Ein Trinkwasserzweckverband (ZV) versorgte Wohnungen einer Wohnungsgenossenschaft (WG) auf privatrechtlicher Grundlage nach Maßgabe der AVBWasserV. Zum 01.04.2010 stellte der ZV die bisher nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessenen Grundpreise um. Bei Wohnnutzung war fortan die Anzahl der Wohneinheiten die Bemessungsgrundlage. Bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung sollte weiterhin die Nenngröße des Wasserzählers entscheidend sein. Für die WG resultierte hieraus eine Erhöhung des Grundpreises für das Jahr 2010 i. H. v. 53.000 €. Sie bezahlte die Rechnung unter Vorbehalt, weil sie die

Tarifumstellung für unbillig hielt. Der ZV erhob Klage auf Feststellung, dass die WG zur vorbehaltlosen Zahlung verpflichtet ist.

Die Klage hatte Erfolg. Die Änderung der Bemessung des Grundpreises sei nicht zu beanstanden. Dass der Grundpreis für Gewerberäume weiterhin nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen wird, sei gerechtfertigt. Verschiedene Nutzergruppen – etwa Gewerbetreibende und Privatpersonen – würden die Vorhalteleistung des ZV, die mit dem Grundpreis ganz oder teilweise abgegolten werden soll, typischerweise in deutlich unterschiedlichem Umfang in Anspruch nehmen.

**Allgemeines Verwaltungsrecht:
Zu den Anforderungen an eine Rechtsbehelfsbelehrung
OVG Sachsen, Urteil vom 14.06.2017, Az.: 5 A 406/13**

Ein Abwasserzweckverband (ZV) zog einen Grundstückseigentümer (G) zum Abwasserbeitrag heran. G erhob Widerspruch, woraufhin ein Widerspruchsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erging: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4 in 01099 Dresden, Klage erhoben werden“. Knapp 11 Monate später erhob G Klage. Er meinte, die Rechtsbehelfsbelehrung sei fehlerhaft, sodass für die Klageerhebung gem. § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist gelte.

Die Klage war erfolglos. Sie sei unzulässig, weil sie nicht binnen Monatsfrist nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben wurde. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei fehlerfrei. Diese enthalte die gem. § 58 Abs. 1 VwGO erforderlichen Angaben. Unschädlich sei, dass nur über die Möglichkeit der Klage gegen den Widerspruchsbescheid und nicht auch über die Möglichkeit der Klage gegen den Ausgangsbescheid belehrt wurde. Sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde – wie hier – identisch, genüge im Hinblick auf § 78 VwGO die vorliegende Belehrung. Auch der Hinweis, dass die Klage „schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht“ zu erheben ist, statt „zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht“, sei unbedenklich.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.